

# RS Vwgh 2001/4/26 97/07/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2001

## Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AgrGG Stmk 1985 §33 Abs1;

FIVfGG §20 Abs3;

VwGG §42 Abs2;

VwRallg;

WRG 1959 §60 Abs2;

## Rechtssatz

Wie der VwGH zur Bestimmung des § 60 Abs. 2 WRG, welche die Einräumung von Zwangsrechten an die Bedingung des Scheiterns einer gütlichen Übereinkunft zwischen den Beteiligten knüpft, bereits wiederholt ausgesprochen hat, stellt die Unterlassung des Versuches der Beh, auf eine gütliche Übereinkunft hinzuwirken, keinen zur Aufhebung eines Bescheides führenden wesentlichen Verfahrensmangel dar (Hinweis E 10.7.1997, 96/07/0122 und E 10.6.1999, 96/07/0209, 97/07/0017). Für die in der Bestimmung des § 33 Abs. 1 Stmk AgrGG 1985 der Beh aufgetragene Obliegenheit, zunächst auf den Abschluss eines Übereinkommens zwischen ausscheidungswilligen Mitgliedern und der verbleibenden Gemeinschaft über Teilflächen und sonstige Fragen hinzuwirken, gilt nichts anderes.

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG  
Offizialmaxime  
Mitwirkungspflicht  
Manuduktionspflicht  
VwRallg10/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997070075.X06

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)